

10-1-1934

Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen

G. Stoeckhardt

Concordia Seminary, St. Louis

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

Recommended Citation

Stoeckhardt, G. (1934) "Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 5 , Article 87.

Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol5/iss1/87>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

764 Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen.

inated, and Mass alone was celebrated. To a large extent this sacramentalism, the insistence upon according to the Sacrament a higher position in the service of the Church than the preaching of the Word, is still found, particularly in the Roman Catholic Church and in other quarters where its influence has been retained or is again being exerted. To one who knows the Scriptures and the Confessions of the Lutheran Church the answer to both externalism and to sacramentalism is found in the emphasis placed by the Lord on the preaching of the Word as *the distinctive feature* of New Testament worship and in the fact that the Sacrament derives its power and value solely and alone from the Word, not only in the formula of institution in itself, but in the teaching that gives to the communicants the realization of its blessings. It is only where these truths are properly understood that the Sacrament is rightly celebrated. P. E. KRETZMANN.

Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen.

Die Lehrerinnen bilden heutzutage hierzulande einen wichtigen Faktor im öffentlichen Unterrichtswesen. In den Staatsschulen fungiert zumeist weibliches Personal. Aber auch in christlichen Gemeindeschulen sehen wir, wenn auch in beschränktem Maß, Lehrerinnen an der Arbeit. Das ist nichts Neues in der Kirche. In den alten lutherischen Kirchenordnungen findet sich auch eine Rubrik über den Dienst der „Schulmeisterinnen“, denen insonderheit der Unterricht der „Jungfrauen“ anvertraut war. Vgl. den betreffenden Artikel im Novemberheft 1896 des „Schulblatt“, S. 328. Da hat man denn, auch neuerdings wieder, die Frage aufgeworfen: Wie? Ist das recht? Stimmt das mit Gottes Wort? Und wie hat man den Beruf der Lehrerinnen in Kirchsulen anzusehen? Diese Frage soll hier in Kürze mit Gottes Wort beleuchtet werden.

Der Kirche Christi sind mancherlei Gaben vertraut. Zu diesen Gaben gehören auch die Ämter oder Dienste, *diakoniat*. Und es gibt verschiedene Dienste, Röm. 12, 6; 1 Kor. 12, 5. Der Apostel nennt Röm. 12 und 1 Kor. 12 beispielsweise eine Reihe solcher Gaben und Dienste. Es ist nicht die Meinung, daß er sie alle aufzählen will. Er macht insonderheit diejenigen *χαρισματα* namhaft, die eine Prätogastie der apostolischen Kirche bildeten, Wundergaben und Wunderkräfte, mit denen die *ecclesia primitiva* geschmückt war. Zu andern Zeiten sind dann andere Dienste in der Kirche aufgetreten, welche die erste Christenheit nicht kannte. Alle Gaben und Dienste sind der Kirche geschenkt, und die Kirche, die Gemeinde, ist Herrin über dieselben. „Alles ist euer“, selbst Paulus, Apollo, Kephas, 1 Kor. 3, 21—23. Die Ge-

meinde, ihrerseits Christo und Gott untertan, ist Herrin über alles und hat also auch die Macht und das Recht, alle Dienste zu ordnen und einzurichten, je nach Bedürfnis und Umständen. Der Maßstab hierfür ist *πρός τὸ σὺμμέροσ*, „zum gemeinen Nutzen“, 1 Kor. 12, 7. Nur eins ist noch hierbei zu beachten. Alle kirchlichen Dienste stehen irgendwie in Beziehung zu dem Wort, zu dem Dienst am Wort. Christus hat schließlich alles, was er seiner Kirche befohlen und anvertraut hat, in die Worte zusammengefaßt: „Prediget das Evangelium aller Kreatur!“ Gehet hin, lehret, taufet! Auch z. B. solch ein Dienst wie die Almosenpflege, die Krankenpflege, hat Beziehung zum Wort. Wo dieser Dienst recht bestellt ist und recht geübt wird, da gewinnt Gottes Wort im Leben der Gemeinde recht greifbare Gestalt. Und eben darum sind alle andern Dienste dem vornehmsten Amt, dessen Aufrichtung der Gemeinde nicht nur in die Hand gegeben, sondern auch von Gott befohlen ist, dem Pfarramt, als Helferdienste untergeordnet. Der Gemeindepastor ist nach der Schrift *κατ' ἐξουσίαν* der Lehrer, der Hirte und Aufseher der Gemeinde, er ist für die ganze Gemeinde verantwortlich und muß über dieselbe dereinst Rechenschaft ablegen, Apost. 20, 28; 1 Petr. 5, 1—3; Hebr. 13, 17. So sind z. B. die Vorsteher Gehilfen des Pastors in der Episcopie, helfen ihm an ihrem Teil die einzelnen mit Gottes Wort mahnen und verwarnen.

Einer dieser Dienste, welche die Gemeinde, und zwar als Herrin, in ihrer Hand hat, ist der Dienst an den Kleinen, der Schuldienst. In der alten Kirche finden wir nicht einen besonderen Dienst und besondere Diener dieser Art. Wie in Israel, so empfangen in der ersten Christenheit die Kinder ihre erste geistliche Nahrung von ihren Eltern, später von den Ältesten der Gemeinde. Im Laufe der Zeiten hat sich das kirchliche Schulwesen und das Amt christlicher Schullehrer herausgebildet. Daß heutzutage die Anstellung besonderer Schullehrer, die Errichtung christlicher Gemeindefschulen dem Bedürfnis der Kirche entspricht und dem gemeinen Nutzen dient, liegt auf der Hand. Es ist hier nicht nötig, näher auf diesen Punkt einzugehen. Was hindert dann aber die Gemeinde, die hier Vollmacht und Freiheit hat, weibliche Kräfte zum Schuldienst heranzuziehen? Hat doch manche christliche Jungfrau oder Witwe die besondere Gabe, mit Kindern umzugehen, die Herzen der Kleinen zu fesseln und zu gewinnen, mit Kindern auch über göttliche Dinge recht kindlich und einfältig zu reden. Allerdings darf man sich aber dann nicht verhehlen, daß eine Lehrerin an einer christlichen Gemeindefschule, sofern sie Religionsunterricht erteilt, ein Stück der *publica doctrina* handhabt. Wenn eine Lehrerin etwa auch nur in der untersten Schulklasse den Kleinsten unter den Kleinen die vornehmsten biblischen Geschichten, die zwei ersten Katechismushauptstücke und etliche Sprüche und Liederverse einprägt, so lehrt sie damit Gottes Wort. Sie erzählt die biblischen Geschichten, aber das rechte Erzählen setzt voraus, daß sie selbst den Sinn und Verstand der Geschichten recht

766 Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen.

gefaßt hat und daß sie, schon durch den Vortrag, den rechten Sinn und Verstand den Kindern erschließt. Und durch Frage und Antwort sorgt sie dafür, daß die Kinder, was sie auswendig lernen, auch wirklich lernen und erfassen, soweit es ihre Kapazität gestattet. Also jede Lehrerin lehrt wirklich, und das ist ein öffentliches Lehren. Sie lehrt Gottes Wort als im Auftrag der Gemeinde. Sie ist auch *persona publica*. Freilich ist nicht alles, was ein Beamter der Gemeinde tut, öffentlich in dem Sinn, daß es allgemein, der ganzen Gemeinde bekannt wird. Wenn z. B. ein Pastor kraft seines Amtes einzelne privatim vermahnt, einem Beichtkind auf seine Privatbeichte hin einen beichtväterlichen Rat erteilt, so ist das gewiß kein öffentliches Reden und Lehren. Aber was vor einer großen Schar von Kindern, in einer Schulkasse geredet und gelehrt wird, das ist der Natur der Sache nach publik. Was ein Lehrer, resp. eine Lehrerin, in der Schule tut oder redet, das tut oder redet er als vor den Augen und Ohren der Gemeinde. Was auf die Kinder im Unterricht besonderen Eindruck macht, bereden sie unter sich und erzählen es auch wohl daheim den Eltern. Ein einziges Wort eines Lehrers, sei es ein recht treffendes, packendes oder ein ungeschicktes Wort, kann bald in der Gemeinde die Kunde machen. Kurz, es ist evident, daß eine Lehrerin in ihrer Klasse just dasselbe Werk ausrichtet, welches etwa in der Parallelklasse einer andern Schule von einem Lehrer verrichtet wird.

Wie? Verbieht aber Gottes Wort nicht den Frauen alles und jedes öffentliche Lehren? Ist das Recht und die Freiheit christlicher Gemeinden, die Dienste an der Schule nach eigenem, bestem Ermessen zu verteilen, nicht durch solche Schriftworte wie 1 Kor. 14, 34—36 und 1 Tim. 2, 11—14 eingeschränkt? Es kommt hier alles darauf an, daß wir eben diese apostolischen Aussagen genau befehen und uns vergewissern, was der Apostel den Frauen untersagt und was nicht.

Im 14. Kapitel des ersten Korintherbriefs gibt St. Paulus den korinthischen Christen eine Unterweisung über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, wie sie es halten sollen, wenn sie zusammenkommen, B. 26, insonderheit über die rechte Verwendung des doppelten *χαρisma* der Prophetie und des Zungenredens. Er schärft ihnen zuletzt ein, daß die Propheten nicht durcheinander, sondern nacheinander und in jeder Versammlung etwa zwei oder drei reden sollen, damit die Zuhörer das, was sie hören, auch recht fassen können. „Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens“, B. 29—33. Und nun fügt er ein Verbot an, welches die Frauen betrifft. „Die Weiber sollen schweigen in der Gemeinde.“ Es muß in der korinthischen Gemeinde, in welche so manche Unordnung eingedrungen war, auch vorgekommen sein, daß Frauen in den öffentlichen Gottesdiensten als Lehrerinnen auftraten. Darin sieht der Apostel auch eine Unordnung und steuert nun diesem Unwesen mit aller Entschiedenheit. Der hier in Betracht kommende Abschnitt des Kapitels beginnt

wohl schon mit den letzten Worten des 33. Verses. Dieselben schließen sich besser an das Folgende als an das Vorhergehende an. Wir übersetzen demnach B. 33b und 34a folgendermaßen: „Wie in allen Gemeindeversammlungen der Heiligen, so sollen auch eure Weiber in den Gemeindeversammlungen schweigen.“ Mit dem Ausdruck *ἐν πάσαις ταῖς ἐκκλησίαις* sowie *ἐν ταῖς ἐκκλησίαις* sind die Gemeindeversammlungen gemeint. Die *ἐκκλησία* der einen korinthischen Gemeinde können nichts anderes sein, als die öffentlichen Versammlungen dieser Gemeinde. Das ganze Kapitel handelt ja auch davon, wie es in den gottesdienstlichen Versammlungen gehalten werden solle. Der Ortsbestimmung *ἐν ταῖς ἐκκλησίαις*, „in den Versammlungen“, ist die andere Ortsbestimmung, *ἐν οἴκῳ*, „daheim“, B. 35, entgegengesetzt. Die Meinung des Apostels geht also nicht dahin, daß die Weiber überhaupt im Bereich der Gemeinde schweigen, nicht „von Gemeinde wegen“ reden sollen, sondern dahin, daß sie in den gottesdienstlichen Zusammenkünften schweigen und nicht reden, des öffentlichen Lehrens sich enthalten sollen. Daß dies und nichts anderes der Sinn des apostolischen Verbots ist, ergibt sich auch aus der Begründung desselben. „Denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern untertan zu sein, wie auch das Gesetz sagt.“ Auf dem *ὑποτάσσασθαι* liegt der Nachdruck. Den Weibern kommt es zu, untertan zu sein. Wem? Doch offenbar den Männern. Das sagt das Gesetz. Der Apostel deutet auf das Wort, das Gott noch im Paradies zu Eva sprach: „Dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein“, 1 Mos. 3, 16. Das war von Anfang an Gottes Wille und Gebot, daß die Weiber in allen Stücken sich den Männern unterordnen. Und eben darum ist es den Weibern nicht gestattet, in der öffentlichen Versammlung, also in Gegenwart so vieler Männer, zu reden und die Männer zu belehren. Damit würden sie sich über die Männer erheben. Denn der Lehrer ist dem Schüler übergeordnet. Eben darum, weil die Weiber den Männern untertan sein sollen, sollen sie in der gottesdienstlichen Versammlung schweigen, andächtig zuhören und von den Männern, den Lehrern der Gemeinde, sich belehren lassen. Auch damit untergeben sie sich den Männern. Denn der Schüler ist dem Lehrer untergeordnet. St. Paulus fügt noch hinzu: „Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen.“ An die Lehrvorträge schloß sich in den Gemeindeversammlungen öfter eine Besprechung an, eine Art Lehrverhandlung. Wer etwas nicht verstanden hatte, fragte die Lehrer, und dann wurde über diesen Punkt diskutiert. Der Apostel gestattet nun aber den Frauen auch nicht einmal, dergleichen Fragen an die Lehrer zu richten und so eine öffentliche Diskussion zu veranlassen und sich daran zu beteiligen. Sie sollen vielmehr daheim ihre Männer fragen. Den Grund hierfür gibt Paulus mit den Worten an: „Denn es ist für die Frauen schimpflich, in einer Gemeindeversammlung zu reden.“ Aus der Unterordnung der Weiber unter die Männer fließt die weibliche Zucht und Scham,

768 Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen.

Zurückhaltung im Verkehr mit Männern. Diese weibliche Wohlständigkeit und Sittsamkeit verletzen und verleugnen aber die Frauen, wenn sie in öffentlicher Versammlung irgendwie das Wort ergreifen, auch nur Fragen aufwerfen, mit disputieren und damit die Aufmerksamkeit und Blicke so vieler Männer auf sich lenken. Was St. Paulus hier den Weibern und der Gemeinde hinsichtlich der Weiber untersagt, ist ein direktes, apostolisches Verbot. Er redet kategorisch: „Die Weiber sollen schweigen.“ „Es ist den Weibern nicht gestattet zu reden.“ Er macht aber noch obendrein diese seine Belehrung ausdrücklich als Worte Gottes geltend. „Oder ist das Wort Gottes von euch ausgekommen? Oder ist es allein zu euch gekommen?“ R. 36. Das Wort Gottes ist nicht von den Korinthern ausgegangen; die haben es von andern übernommen, und nicht sie allein, es ist noch an viele andere Orte gekommen. Überall aber sonst, wo das Wort hingekommen ist, in allen andern Gemeinden, wird es, eben dem Worte Gottes gemäß, im öffentlichen Gottesdienst so gehalten, daß die Frauen nicht als Lehrerinnen auftreten dürfen. So sollen die Korinther dem Beispiel der andern Gemeinden folgen und auch in diesem Stück sich dem Worte Gottes fügen.

Wie sehr es dem Apostel damit Ernst ist, daß das natürliche Verhältnis, welches zwischen Mann und Weib besteht, das der Überordnung und Unterordnung, auch in der christlichen Kirche nicht verrückt werde, ersieht man noch aus einem andern Passus des ersten Korintherbriefes, Kap. 11, 1—16. Da handelt er auch von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde und weist die Frauen an, mit bedecktem Haupt zu erscheinen, die Männer aber mit unbedecktem Haupt. Es war dies bei den Griechen so Sitte, daß bei öffentlichen Zusammenkünften und insonderheit auch in den Tempeln und bei Götzenfesten die Frauen eine Kopfsbedeckung trugen, die Männer aber mit freiem, entblößtem Haupt sich sehen ließen. Die Kopfsbedeckung der Frauen galt als Symbol ihrer Abhängigkeit von den Männern, das freie, unbedeckte Haupt der Männer als Zeichen ihrer Würde und Hoheit. Was der Apostel hier von der äußerlichen Tracht und Haltung schreibt, führt er nicht als apostolisches Gebot, nicht als Wort Gottes ein, sondern er erteilt hier den Korinthern einen guten Rat; es ist eine löbliche, in allen andern Gemeinden eingebürgerte „Gewohnheit“, *συνήθεια*, R. 16, die er auch ihnen anempfiehlt. Er will sich mit denen, die hier anderer Ansicht sind und widersprechen, nicht weiter in Disput einlassen. Schließlich können christliche Weiber ihre Stellung zu den Männern, ihre Abhängigkeit von den Männern zur Genüge wahren und zu erkennen geben, auch wenn sie ohne Kopfsbedeckung im Gottesdienst erscheinen. Dem Apostel liegt alles daran, daß sie nur allewege in ihren Schranken bleiben. So erinnert er in diesem Zusammenhang an die Erschaffung des Mannes und des Weibes und das damit gefestete Verhältnis des einen Teils zum andern. „Der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib vom Manne. Und der Mann ist nicht geschaffen um des

Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen“, B. 8. 9. Daraus folgt, daß der Mann des Weibes Haupt, das Weib aber dem Manne untertan ist, B. 3. In Christo ist zwar weder Mann noch Weib, die Weiber sind Mitgenossen derselben Gnade wie die Männer. Aber doch hebt das Christentum den in der Schöpfungsordnung begründeten Unterschied zwischen Mann und Weib nicht auf. Im äußerlichen Verkehr, im Zusammensein mit Männern, auch in den gottesdienstlichen Zusammenkünften, sollen die Weiber nicht vergessen, sondern beweisen, daß sie Weiber sind, den Männern untertan.

Aber wie? Statuiert der Apostel nicht in eben diesem Abschnitt, 1 Kor. 11, 1—16, eine Ausnahme von der Regel, daß die Weiber ihrer natürlichen Stellung gemäß in der Gemeinde schweigen sollen, und gibt uns etwa ein Recht zu ähnlichen Ausnahmen, so daß wir den Beruf der Lehrerinnen jedenfalls unter die Ausnahmeregel unterbringen könnten? Er schreibt B. 5: „Ein Weib aber, das da betet oder weis-sagt mit unbedecktem Haupt, die schändet ihr Haupt.“ Hier verbietet der Apostel den Frauen nicht das Beten und Weis-sagen, sondern erklärt es nur für unziemlich, daß sie das mit unbedecktem Haupt tun. Man hat diesen Ausspruch St. Pauli so gedeutet, daß er einstweilen sein Urteil über das Beten und Weis-sagen selbst, welches er freilich auch nicht gebilligt habe, suspendiere und nur den einen Mißstand tadle, von welchem er in diesem Zusammenhang handle, das Entblößen des Hauptes. Aber es wäre doch eigen, wenn er das Nebensächliche, welches schließlich ein Adiaphoron ist, den Verstoß gegen eine gute, löbliche Sitte, rügte, ohne zugleich die Hauptsache, den gleichzeitigen Verstoß gegen Gottes Wort und Ordnung, zu rügen. Oder man hat das Beten und Weis-sagen der Frauen mit entblößtem Haupt, offenbar ganz gegen den Kontext, in die Privathäuser, in den Familienkreis verlegt. Nein, die Worte des Apostels leiden schwerlich eine andere Auffassung, als daß er in dem Beten und Weis-sagen der Weiber an sich, und eben in dem öffentlichen Beten und Weis-sagen, wenn es nur mit bedecktem Haupt geschieht, nichts Bedenkliches findet. Aber damit hat er, was er 1 Kor. 14 von dem Schweigen der Weiber schreibt, nicht im mindesten eingeschränkt oder abgeschwächt. Weder das Beten noch das Weis-sagen gehört zu demjenigen Reden, welches er 1 Kor. 14, 33—36 den Weibern direkt verbietet. Die Weiber sollen in der Gemeindeversammlung nicht lehren, nicht öffentlich als Lehrerinnen auftreten, die Männer nicht belehren, auch nicht vor und mit Männern öffentlich disputieren. Das ist, wie wir erkannt haben, in der zuletzt genannten Stelle die Meinung Pauli. In diese Kategorie gehört aber weder das Beten noch das Weis-sagen. Zunächst ist das Beten doch kein Lehren und Disputieren. Daß die Weiber im Gottesdienst in und mit der Gemeinde beten und singen, und recht laut und kräftig mitbeten und mitsingen, ist gewiß nur löblich. Wenn sie, wie etliche pflegen, hier zu zimperlich tun und, statt zu singen, leise kispeln, so ist das wahrlich kein Erweis

770 Von dem Beruf der Lehrerinnen an christlichen Gemeindeschulen.

weiblicher Bescheidenheit und Zurückhaltung. Aber auch das Weisfagen der Weiber widersprach nicht dem *αἰσχρολογία*, „sie sollen schweigen“. Daß die Weiber in der Versammlung beteten, war etwas Gewöhnliches; wenn ein Weib weisfagte, so war das etwas Außergewöhnliches. Es kam nicht so oft vor. Darum nennt der Apostel Kap. 11, 18 nur das Beten, nicht auch wiederum das Weisfagen. Das Weisfagen konnte der Natur der Sache nach dem nicht untersagt sein, welcher Weisfagung hatte, indem Gott selbst ihm ja die Weisfagung eingab, zu dem Zweck, sie andern mitzuteilen. Das Weisfagen, von welchem Paulus hier redet, war eine Wundergabe der apostolischen Zeit, gleichbedeutend mit *ἀποκάλυψις*, Offenbarung, von der Gabe „der Erkenntnis und der Lehre“ ausdrücklich unterschieden, 1 Kor. 14, 6. 26. Der Geist Gottes, der in der Gemeinde waltete, gab einmal diesem, einmal jenem Christen, auch während der Versammlung, eine besondere Offenbarung und trieb ihn dann, was er ihm offenbart, den Versammelten kundzutun. Wer da weisfagte, war nur Organ Gottes; Gott rebete durch ihn. Seine Person, sein persönliches Wissen und Erkennen trat ganz zurück. Und nun gefiel es Gott hin und wieder, auch einer Frau Offenbarung zu geben. Indem Gott den Frauen das Reden und Lehren in der Versammlung verbot, hat er mit solcher Ordnung, die er für die Gemeinde traf, sich nicht selbst die Hände gebunden. Wann er wollte, konnte er auch einmal durch ein Weib seinen Willen offenbaren. Hat er doch selbst einmal einer Eselin den Mund aufgetan und durch ihren Mund einen Propheten gestraft. So hatte Gott auch jenen vier Töchtern des Diakons Philippus die Gabe der Weisfagung verliehen, Apost. 21, 9. Indes diese Weisfagung, welche Gott gab, war eben auch kein Lehren. Wenn ein Weib weisfagte, einfach das wiedergab, was Gott ihr eingegeben, so griff sie damit nicht in das Amt der Presbyter ein, welche in der Lehre arbeiteten und lehrhaftig waren, so hat sie sich damit nicht der Gemeinde, den versammelten Männern als Lehrerin aufgedrängt, nicht ihre eigene Weisheit vorgetragen, nicht aus ihrer eigenen christlichen Erkenntnis, Erfahrung, Erleuchtung heraus der Gemeinde, den Männern Belehrung und Unterricht erteilt. Wenn eine Frau weisfagte, so erschien sie nur als Medium des Geistes, so trat ihre Person ganz in den Hintergrund, und so war das ein ander Ding, als wenn sie aus ihrem Eigenen heraus in der Versammlung Fragen aufwarf, Einwendungen machte, zu diskutieren begann und damit die Aufmerksamkeit aller Versammelten auf ihre Person zog, an sich fesselte. So bleibt also das Verbot des Apostels 1 Kor. 14, 33—36 unter allen Umständen in Kraft und Geltung und gestattet keine Ausnahmen.

Der Apostel bestätigt und bekräftigt dasselbe in einem andern Brief, 1 Tim. 2, 11—14. Er redet auch in diesem Zusammenhang von den gottesdienstlichen Versammlungen und ermahnt die Männer, mit heiligem Ernst, die Frauen, in sittsamer Tracht daran teilzunehmen, B. 8—10. Und dann fährt er fort: „Ein Weib lerne in der Stille mit

aller Untertänigkeit“, V. 11. Das kommt dem Weibe zu, daß sie still und aufmerksam das höre und lerne, was der Lehrer der Gemeinde sagt. Eben damit unterstellt sich das Weib dem Manne, daß sie sich von ihm belehren läßt. Die Aussage des 11. Verses wird durch den folgenden Satz, V. 12, näher erklärt. „Einem Weibe aber gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie des Mannes Herr sei, sondern stille sei.“ Dem *γυνὴ μανθανέτω*, V. 11, entspricht das *γυναῖκι δὲ διδάσκειν οὐκ ἐπιτρέπω*, V. 12, dem *ἐν πάσῃ ὑποταγῇ*, V. 11, das *οὐδὲ αὐθεντεῖν τοῦ ἀνδρός*, V. 12. Das Weib soll lernen und nicht lehren. Also dieses Neben, das Lehren in öffentlicher Versammlung, ist den Frauen untersagt. Docendi potestatem in publico coetu adimit mulieribus apostolus. (Calob.) Das Weib soll untertan sein und nicht den Mann beherrschen. Ein Weib würde ihre Untertänigkeit verleugnen und den Mann beherrschen, wenn sie im öffentlichen Gottesdienst lehren, also auch Männer belehren würde. Denn wer öffentlich lehrt, beherrscht damit geistlichertweise, die ihn hören, und bestimmt ihren Willen. Nam nomine Dei praecipiant atque imperant, qui publice docent. (Calob.) Der Apostel begründet seine Vermahnung in zweiseitiger Weise. Zum ersten mit dem Hinweis auf die Schöpfungsgeschichte. „Denn Adam ist am ersten gemacht, danach Eva“, V. 13. Weibes, sowohl das Weib vom Manne ist, 1 Kor. 11, 8, als auch daß der Mann vor dem Weibe gemacht ist, bringt mit sich, daß der Mann des Weibes Herr und Haupt ist. Zum andern durch Erinnerung an die Geschichte von dem Sündenfall. „Und Adam ist nicht betrogen worden; vielmehr das Weib ist betrogen und so in Übertretung geraten.“ Die Schlange hat Eva betrogen, 2 Kor. 11, 3. Auf dem Begriff *ἀπατην*, betrügen, liegt der Nachdruck. Bengel bemerkt fein und treffend: Serpens mulierem deceptit, mulier virum non deceptit, sed ei persuasit. Das Weib als das schwächere Gefäß ist dem Betrug und der Täuschung zugänglicher als der Mann. Und das Weib hat dann eben den Mann verführt und so das ganze Menschengeschlecht in Sünde und Übertretung verstrickt. Die erste Unterweisung, die ein Weib dem Mann erteilte, das erste Dozieren des Weibes unter dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen, ist gar übel abgelaufen. Darum eignet sich das Weib wahrlich nicht für das öffentliche Predigtamt. Ait igitur, quia semel mulier virum edocuit et cuncta pervertit, idcirco nequaquam haec habeat velim de caetero docendi potestatem. (Calob.)

Was demnach der Apostel das Lehren der Frauen betreffend den christlichen Gemeinden verwehrt und verbietet, ist dies, daß die Frauen in gottesdienstlichen Versammlungen als Lehrerinnen auftreten, in Gemeindeversammlungen das Wort führen, daß sie die ganze Gemeinde lehren, Männer belehren. Denn das verträgt sich nicht mit der Art und Natur der Frauen und ihrer naturgemäßen Stellung zu den Männern. Und dieses apostolische Gebot leidet keine Ausnahme. Auch etwaiger Notstand würde eine Ausnahme von der Regel nicht recht-

fertigen und entschuldigen. Dagegen ist weder 1 Kor. 14 noch 1 Tim. 2 noch sonstwo in der Schrift den Frauen alles Lehren schlechtweg untersagt. Es ist ihnen nirgends verboten, Kinder zu lehren, sei es auch eine Schar von Kindern, sei es auch von Gemeinde wegen. Das widerspricht nicht dem weiblichen Charakter und Beruf, auch nicht der weiblichen Schamhaftigkeit und Zurückhaltung. Denn Kinder, mögen es Mädchen oder kleine Knaben sein, sind eben keine Männer. Eine rechtschaffene christliche Gemeinde wird daher die Weiber unter allen Umständen vom öffentlichen Predigtamt und Predigen zurückhalten, sie überhaupt in ihren Schranken halten und alle Art von Frauenemanzipation, welche in der Kirche noch größeres Unheil anrichtet als im Staat, mit Entschiedenheit bekämpfen, andererseits aber, wenn es sich sonst empfiehlt, den Dienst einer geschickten, zuverlässigen Kinderlehrerin, der sich ihr darbietet, nicht zurückweisen. Wir müssen hier, um nochmals auf die obige prinzipielle Erörterung zurückzukommen, hinsichtlich der publica doctrina drei Dinge wohl voneinander unterscheiden: 1. Die Verwaltung des Worts ist der Gemeinde als priesterliches Recht übergeben und anvertraut. 2. Für die Verwaltung des Worts hat Gott selbst in seinem Wort der Gemeinde gewisse Direktiven gegeben. 3. In allen Stücken, die hier nicht durch ausdrückliche Schriftworte geregelt sind, hat die Gemeinde volle Freiheit, nur daß alles, was sie ordnet, dem gemeinen Nutzen diene. So ist es Gottes Befehl und Ordnung, daß sie unter allen Umständen das Pfarramt aufrichte und hierfür geeignete Personen, und zwar nur Männer, keine Frauen, berufe, ferner, daß sie dafür Sorge trage, daß allen Gliedern der Gemeinde Gottes Wort nahegebracht werde, also auch die Kinder ihr gebührend Teil Speise empfangen. Hingegen ist es in die Freiheit der Gemeinde gestellt, ob sie die Unterweisung und Erziehung der Kinder allein den Eltern und dem Pastor überläßt, was sich freilich in größeren Gemeinden von selbst verbietet, oder ob sie für die geistliche Versorgung der Kinder besondere Personen bestellen und ob sie diesen Dienst nur Männern oder daneben auch Frauen übertragen will.

Indes soll sich jede Gemeinde auch wohl versehen, daß sie ihre Freiheit nicht mißbrauche und den gemeinen Nutzen nimmer aus den Augen lasse. Es wäre sehr verkehrt, wollte sie eine Lehrerin nur darum anstellen, weil dieselbe gerade zur Hand und billiger zu haben ist als ein Lehrer. Eine Kirchengemeinschaft würde übel fahren, wenn es bei ihr dahin käme, daß die Lehrerinnen den Lehrern Konkurrenz machen. Es ist doch evident, daß ein seminaristisch gebildeter Lehrer in der Regel ceteris paribus mehr leisten kann als eine Lehrerin, welche nicht so gründlich vorbereitet ist. Unter welchen Umständen eine Lehrerin gleichwohl ganz am Platze ist, soll hier nicht näher erörtert werden. Aber man darf dabei nicht vergessen, daß jedwedes Lehren, auch der Unterricht in der untersten Schulklasse im Abc der christlichen Religion, eine gewisse Lehrhaftigkeit und ein gewisses Studium erfordert. Daß ein

junges Mädchen gute Schulen mit Erfolg durchgemacht hat, daß sie die nötigen Gaben und Kenntnisse besitzt, auch kleine Kinder gut zu behandeln versteht, genügt hier noch nicht. Dieselbe sollte, ehe die Gemeinde sie in ihren Dienst nimmt, auch besondere Anleitung im Unterrichten erhalten, sei es von dem Pastor oder einem erfahrenen Lehrer. Kurz, eine Gemeinde muß, wenn sie das Beste der Schule im Auge hat, wohl prüfen, ob die weiblichen Personen, welche sie zum Schuldienst heranzieht, wirklich auch dazu taugen.

Es kommt oft vor, daß eine Gemeinde eine Lehrerin nur auf bestimmte Zeit anstellt. Wie? Stimmt das mit dem kirchlichen Beruf der Lehrerinnen? Wir antworten mit der Gegenfrage: Wo findet sich ein Schriftwort, welches die Gemeinde verpflichtet, alle kirchlichen Dienste den betreffenden Personen auf die Dauer zu übergeben? Es widerspricht wohl der Art und Natur und Aufgabe des Pfarramts, wenn man den Trägern desselben eine bestimmte Frist steckt. Der Pastor soll seine Gemeinde Schritt für Schritt in der Erkenntnis und allem Guten fördern und weiterbringen, daß sie heranwache zu dem vollkommenen Maß des Alters Christi, Eph. 4, 13. 14. Und das kann nur durch stete, anhaltende, geduldige Arbeit geschehen. Dem Pastor ist als dem Gemeindevorstand die ganze Herde zur Weide und Pflege übergeben, damit er am Jüngsten Tage für dieselbe Rechenschaft ablege. Dieser Verpflichtung und Verantwortung wird er nur dann enthoben, wenn Gott selbst sie ihm auf irgendeine Weise abnimmt. Was vom Pfarramt gilt, das gilt aber nicht gleichermaßen von allen kirchlichen Helferdiensten. So können Gemeindevorsteher gar wohl tun, was ihres Amtes ist, auch wenn sie nur auf einen Zeitraum von wenigen Jahren erwählt sind. Und so kann auch eine Gemeindeführerin gar wohl in einem Jahr ihr Pensum an einer einjährigen Klasse absolvieren. Die christliche Gemeinde hat auch in diesem Stück Freiheit der Bewegung. Indes ist es nur wohlgetan und dient dem gemeinen Nutzen, wenn eine erprobte Lehrerin auf unbestimmte Zeit berufen wird, natürlich mit dem Einverständnis, daß sie ihrer Verbindlichkeiten quitt und ledig ist, wenn sich ihr ein anderer Beruf aufzutut, der dem weiblichen Geschlecht noch homogener ist, z. B. wenn sie Gelegenheit bekommt, sich zu verehelichen, oder wenn sonst ihre Kräfte für häusliche Arbeit begehrt werden. Im übrigen möge man auch den Lehrerinnen selbst sagen und einschärfen, was man von dem Beruf der Lehrerinnen zu halten hat, daß dieselben, indem sie den Kleinen dienen, Christo und seiner Gemeinde dienen, damit sie in der Furcht des Herrn und mit aller Treue und Sorgfalt diesen ihren Dienst ausrichten.*)

*) Dieser Artikel aus der Feder des seligen D. Stöckhardt erschien 1897 in „Lehre und Wehre“ und wird hier auf Wunsch mehrerer jüngeren Brüder abgedruckt. — D. R e d.